

# Börseblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 49.

Dienstag, den 20. Juni

1837.

### Gesetzgebung.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitirerlaubniß erteilt:

- 1) Schweizer Bilder; von mehreren Schweiz. Schriftstellern. 1. 2. Bd. 8. Burgdorf. 1837. Langlois.
- 2) J. F. X. Pagnet, Beob. u. Erfahr. a. d. Gebiete der prakt. Heilkunst, a. d. Franz. v. C. A. Blösch. 1. Bd. 8. Aarau. 1837. Sauerländer.
- 3) Die Eroberung der Burgen am Neujahrstag 1308. Schauspiel. 8. Ebd. 1837.
- 4) E. F. Schnizer, Einladung zur Eröffnung der Aargauischen Cantonschule am 28. April 1836. gr. 12. Ebd. 1837.
- 5) K. R. Tanner, heimatliche Lieder und Bilder. 3. Aufl. 8. Ebd. 1836.
- 6) Stunden der Andacht, 19. Aufl., 1. 2. Bd. gr. 8. Ebd. 1837.
- 7) Rychner u. Im-Thurn, Encyclopädie der Pferde- u. Heilkunde. II. 4. 5. III. 1. gr. 8. Bern, 1837. Fischer u. Comp.
- 8) S. Lehmann, über die Folgen des Mißbrauchs der geistigen Getränke. 8. Ebd. 1837. Berlin, 9. Juni 1837.

Der Vorsteher des Börsenvereins  
Enslin.

4r Jahrgang.

### Buchhandel.

#### Eine unrichtige Firma.

Hr. Sensal J. A. Banoni in Augsburg hat am 1. August 1834 ein gedrucktes Circular ausgegeben, worin er anzeigt, das Kranzfelder'sche Geschäft mit Ausnahme des Verlags zu Augsburg übernommen und Herrn R. Geyser Procura übertragen zu haben. Sowohl Hr. Banoni als Hr. Geyser erklärten auch am Schlusse des Circulars, daß die Firma Kranzfelder'sche Buchhandlung sei, und auch am 1. März 1835 ist wieder ein neues Circular mit „Kranzfelder'sche Buchhandlung“ unterschrieben und dabei zugleich bemerkt worden, daß die Unterschrift des Hrn. Geyser erloschen sei, ohne daß aber nur im mindesten angegeben ward, wie man, und wer, für das Geschäft von da an weiter unterzeichne, obwohl Sensal Banoni gegen Gebrauch es verhütet hatte, seine eigene Unterzeichnung herzugeben.

Unterm 1. August 1836 nun erließ Hr. Banoni ein abermaliges Oblatorium, worin er sagt: „der vielen Verwechslungen müde, welche uns aus der bisherigen Firma „Kranzfelder'sche Sortimentshandlung“ erwachsen sind, haben wir uns u. u. entschlossen, dieselbe erlöschen zu lassen, und dafür

Magazin für katholische Theologie  
zu firmiren u. s. w.

Kranzfelder'sche Sort. Buchhandlung.“

Gegen solche ungesegliche Eigenmächtigkeiten mit Auswechslung von Firmen müssen wir aus Gründen protesti-